

**Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Studienrichtung Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Braunschweig,
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und
Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät**

Die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Besonderen Teil“. Der Allgemeine Teil enthält die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig geltenden Regelungen. Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig haben die Fakultätsrate der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften sowie der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 02.02.2010 bzw. 07.04.2010 folgenden Besonderen Teil für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen nach § 18 Abs. 7 Sätze 2 und 4 NHG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zulassungstermin

(1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO) die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Studienrichtung Bauingenieurwesen.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Bauingenieurwesen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen, Studienrichtung Bauingenieurwesen“. Auf Antrag kann das Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2 – 4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 4

Auswahlkriterien

Es wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Die Verfahrensnote wird gemäß Absatz 2 – 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung ermittelt. Es werden die Fachnoten der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft (Physik, wenn Physik nicht vorhanden zunächst Chemie, anschließend Biologie) einbezogen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.